

Deutsch-Türkische Gesellschaft e.V Stuttgart

Dr. Altan Heper

OSCE

Human Dimension Implementation Meeting
28 September to 09 October
Warsaw, Poland

Tuesday, 29 September 2009 10:00 – 13.00

Remarks to Working Session 2

Fundamental freedoms I, including:

- Freedom of Thought, conscience, religion or belief;
- Follow-up of the 2009 Supplementary Human Dimension Meeting on Freedom of Religion or Belief.

Religionsausübung

Das wesentliche Problem der Muslime in Deutschland ist der Bau von Moscheen. Die Stadtverwaltungen bereiten viele Probleme, um den Moscheebauen zu verzögern oder zu beschränken sowie gegebenenfalls zu verhindern. Die Auswahl des Bauplatzes wird immer kontrovers diskutiert. Einige Politiker, insbesondere Kommunalpolitiker und gesellschaftliche Gruppierungen missbrauchen die Angelegenheit als allgemeiner Angriff gegen die Muslime und starten eine Hetzkampagne. Art. 4 des deutschen Grundgesetzes gewährleistet die Religionsfreiheit. Trotzdem werden die Menschen mit muslimischem Glauben diskriminiert.

Besondere Probleme treten in den Justizvollzugsanstalten auf. Viele muslimische Gefangene in Deutschland haben an den religiös wichtigen Tagen, z. B im heiligen Ramadanmonat, Probleme, ihre Religion ausreichend auszuüben. Der Grund liegt in dem mangelnden Verständnis der Leitungen der Justizvollzugsanstalten.

Nach den Ereignissen des 11. September stehen leider Muslime unter allgemeinem Terrorverdacht. Dies dient gerade nicht zum Völkerverständnis. Die bereits vorhandenen gesellschaftlichen Vorurteile begünstigen die Intoleranz und Diskriminierung sowie den Fremdenhass gegenüber Muslimen.

Die Personalienkontrollen durch die Polizei vor den Moscheen in einigen norddeutschen Städten seit ca. 6 Monaten bis jetzt sind auch rechtstaatlich zu beanstanden. Es gibt keinen vernünftigen, triftigen Grund, warum Personenkontrollen gerade vor den Moscheen stattfinden. Diese Praxis stellt auch eine Verhinderung der freien Religionsausübung dar.

Gewissensfreiheit

2006 gab es eine heftige Auseinandersetzung über die Grundsätze und die Praxis der Einbürgerung. Sie wurde durch einen vom baden-württembergischen Innenministerium entwickelten „Leitfaden für Einbürgerungswillige“ hervorgerufen, den die Ausländerämter des Landes als Grundlage für Einbürgerungsgespräche benutzen sollen. Dieser Leitfaden ist durchgängig von einer skeptischen Grundhaltung hinsichtlich der Integrationsfähigkeit und verfassungspolitischen Loyalität muslimischer Einbürgerungswilliger geprägt. Zwar beziehen sich die im Leitfaden selbst aufgeführten Fragen nicht ausdrücklich auf den Islam. Sie nehmen aber diejenigen Problembereiche auf, die in jüngerer Zeit vielfach mit dem Islam in Verbindung gebracht werden: religiöse Bekleidungsregelungen für Frauen, Zwangsheiraten, koedukativer Sportunterricht oder terroristische Bedrohung. Nicht nur Muslime haben darauf mit Unverständnis darauf reagiert. Auch in der Presse war vielfach die Rede davon, der Leitfaden sei ein „Gesinnungstest für Muslime“, und Ausdruck eines diskriminierenden Pauschalverdacht gegen Menschen mit muslimischem Hintergrund. Ein Gesinnungstest stellt einen Verstoß gegen die Gewissensfreiheit dar. In einem Verfassungsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland gibt es Grenzen der Überprüfung verfassungspolitischer Loyalität. Politische Loyalität gegenüber einer Verfassungsordnung, die ihrerseits auf das Bekenntnis zu Menschenwürde und Menschenrechten gegründet ist, bezieht in gewisser Weise den Bereich der Gesinnung mit ein. Die Erwartung, dass Einbürgerungswillige sich auf die Verfassung und die in ihr verkörperten Werte einlassen, ist deshalb auf den ersten Blick selbstverständlich. Eine solche innerlich affirmative Einstellung lässt sich aber nicht rechtlich einfordern und noch weniger lässt sie sich

rechtlich kontrollieren und überprüfen. Deshalb ist der Protest gegen einen stattlichen „Gesinnungstest“ berechtigt.¹

¹ Heiner Bielefeldt, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft, s.183 ff., Berlin, 2007

Dr. Altan Heper

29 September 2009 15:00 –18.00 Working Session

Fundamental freedoms II, including:

- Freedom of assembly and association;
- Freedom of movement;
- National Human Right Intuitions

Remarks:

Es gibt einige Beschränkungen für einige türkische Staatsbürger, die nach Deutschland und in die EU-Länder kommen wollen. Nach dem geltenden EU- Recht auf Grund der neuen Rechtsprechung des EuGH (Fall Soysal) sind bestimmte Berufsgruppen mit türkischen Staatsangehörigen von der Schengener- Visumpflicht befreit. Die Entscheidung des EuGH beruft sich auf das Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei. Trotz der eindeutigen Rechtslage wird praktisch die bisherige Visumpraxis durch die Regierungen, insbesondere durch die deutsche Bundesregierung weiter geführt. Diese Praxis ist EU-rechtswidrig, und stellt für Deutschland folglich einen Verstoß gegen nationales Recht dar.

Die Visumpraxis bei den anderen türkischen Staatsangehörigen durch die Schengen Ländern ist teilweise willkürlich. Die Ablehnung der Visumanträge ohne nachvollziehbare Gründe gehört zur Tagesordnung.

Die Freizügigkeit der Immigranten innerhalb der EU-Länder , die seit Jahren in den EU-Ländern eine gesicherte Aufenthalts- Arbeitserlaubnis haben oder zu der zweiten Generation gehören oder in den EU- Ländern geboren sowie ausgebildet sind, stellt sich problematisch dar.

Es gab 2008 eine wichtige Änderung im deutschen Ausländerrecht. Die türkische Staatsbürger, die durch die Familienzusammenführung nach Deutschland kommen wollen, müssen erst ein mal in der Türkei eine Sprachprüfung ablegen. Wenn jemand in Deutschland eine

Türkin oder einen Türken durch die Ehe nach Deutschland bringen will, gibt es ein Sprachprüfungshindernis. Die Prüfungspflicht gilt nur für bestimmte Ländern. Daher stellt sie sowohl eine diskriminierende als auch eine die Freizügigkeit erschwerende Maßnahme dar.

Deutsch-Türkische Gesellschaft e.V Stuttgart

Dr. Altan Heper

Wednesday, 30 September 2009

Working Session 5 15.00 - 18.00

Rule of law II, including:

- Preventing aggressive nationalism, racism and chauvinism.

Rechtsextremistische Angriffe in Deutschland nehmen leider zu. Ich definiere den Rechtsextremismus in diesem Zusammenhang als Sammelbezeichnung, um faschistische, neonazistische oder ultranationalistische politische Ideologien und Aktivitäten zu beschreiben. Der gemeinsame Kern ist die Orientierung an der ethnischen Zugehörigkeit, die Infragestellung der rechtlichen Gleichheit der Menschen sowie ein antipluralistisches und autoritär geprägtes Gesellschaftsverständnis.

Die Verfassungsschutzorganisationen der Bundesländer und der Bundesverfassungsschutz bestätigen die Zunahme der rechtsextremistischen Angriffe. Rechtsextremistische Propaganda hat vor den Bundestagswahlen zugenommen. Rechtsextremistische Angriffe reichen von Sachbeschädigung, Körperverletzung, Propagandadelikten bis zum kaltblütigen Mord in unterschiedlicher Intensität. Nach den Statistiken des Bundesverfassungsschutzes betragen Straftaten mit extremistischem Hintergrund 2007 16.196 und 2008 19.894 Fälle. Die Opfer sind von allen Bevölkerungsschichten, aber vor allem Ausländer oder deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Aussehen. Nach den Daten des Bundesverfassungsschutzes betragen die geschätzten Zahlen der rechtsextremistischen Gruppen 2006 108, Personenzahl 4.200; für das Jahr 2007 die Zahl für Gruppen 107, Personen 4.400; für 2008 87 Gruppen, mit 4.800 Personen. Eine rechtsextreme Partei sitzt mittlerweile in den Landesparlamenten in Ostdeutschland und versucht sich zu etablieren.

Oft kommen Brandstiftungen bei den Häusern, Wohnungen, Läden und Geschäftsräume der Ausländer vor. Die Täter sind oft nicht zu ermitteln. Diese Brandstiftungen sind zum größten Teil auf ausländerfeindliche Rechtsextremisten zurückzuführen. Dieser Umstand führt zur Unruhe bei den ausländischen Mitbürger in Deutschland.

Die deutsche Politik muss deutliche Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus treffen. Die bereits getroffenen Maßnahmen sollten auch entschieden in die Praxis umgesetzt werden.